Niederschrift

über die 36. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 20. August 2020
Sitzungslokal: Begegnungsstätte Niederkrüchten, große Halle
Beginn: 18:30 Uhr Ende: 19:45 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Goertz, Marco
7. Ausschussmitglied Korth, Helga
8. Ausschussmitglied Lachmann, Jörg
9. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
12. Ausschussmitglied Rütten, Thomas
13. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
14. Ausschussmitglied Schouren, Marion
15. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
16. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
18. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Hinsen
3. Frau Schrievers
4. Herr Janßen (bis einschließlich Tagesordnungspunkt 2 des öffentlichen Teils)
5. Frau Gilleßen
6. Herr Irmen

Auf besondere Einladung:

Zu Tagesordnungspunkt 2 des öffentlichen Teils waren die Mitglieder des Schulausschusses und des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses eingeladen. Folgende Mitglieder dieser Ausschüsse sind – soweit sie in ihrer gleichzeitigen Funktion als Mitglied des Haupt- und Finanzausschusses nicht bereits oben aufgeführt sind – anwesend:

Schulausschuss

1. Ausschussmitglied Krämer, Andreas
2. Ausschussmitglied Lipp, Marianne
3. Ausschussmitglied Ahlen, Norbert
4. Ausschussmitglied Jochum, Karin
5. Ausschussmitglied Rütten, Anke
6. Ausschussmitglied mit beratender Stimme Dora, Bodo
7. Ausschussmitglied mit beratender Stimme Sittertz-Hock, Helga

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

1. Ausschussmitglied Krämer, Andreas
2. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
3. Ausschussmitglied Rütten, Anke
4. Ausschussmitglied Macko, Dennis

Mit Ausnahme der unten aufgeführten Zuhörer verlassen die Mitglieder des Schulausschusses und des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses die Sitzung nach dem Tagesordnungspunkt 2 bzw. zum Ende des öffentlichen Teils.

Herr Jens Leven vom Planungsbüro bueffee GbR, Wuppertal, bis einschließlich Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung

Zuhörer im nicht-öffentlichen Teil gemäß § 58 GO NRW

Beines, Peter Josef

Krämer, Andreas

Es fehlt:

1. Ausschussmitglied Goertz, Marco

Öffentlicher Teil

1)	Bestellung eines weiteren stellv. Schriftführers für den Haupt- und Finanzausschuss	
2)	Erstellung eines Schulwegkonzepts	1515-2014/2020
3)	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten	1518-2014/2020
4)	Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten	1517-2014/2020
5)	Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019	1513-2014/2020
6)	Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)	1519-2014/2020
7)	Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen	1521-2014/2020
8)	Mitteilungen des Bürgermeisters	

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 13. August 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Bürgermeister Wassong die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Bestellung eines weiteren stellv. Schriftführers für den Haupt- und Finanzausschuss“ zu erweitern. Der Tagesordnungspunkt würde zum neuen Tagesordnungspunkt 1 des öffentlichen Teils, die weitere Nummerierung der Tagesordnungspunkte wäre entsprechend zu ändern. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dieser Erweiterung der Tagesordnung einstimmig zu.

Öffentlicher Teil

1) Bestellung eines weiteren stellv. Schriftführers für den Haupt- und Finanzausschuss

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO ist über die in einem Ausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

Herr Bonus ist urlaubsbedingt abwesend. Aufgrund einer dienstlich bedingten Verhinderung des stellv. Schriftführers Herrn Frank Kriegers ist ein weiterer stellv. Schriftführer zu bestellen. Bürgermeister Wassong schlägt daher Frau Ursula Gilleßen zur weiteren stellv. Schriftführerin für den Haupt- und Finanzausschuss vor.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Zur weiteren stellv. Schriftführerin für den Haupt- und Finanzausschuss wird Frau Ursula Gilleßen bestellt.

2) Erstellung eines Schulwegkonzepts 1515-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 24. September 2019 auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses beschlossen, für den Schulstandort „Oberkrüchtener Weg“ im Ortsteil Niederkrüchten sowie den Schulstandort „Schulstraße“ im Ortsteil Elmpt Schulwegkonzepte von einem Planungsbüro erstellen zu lassen, welches bereits Erfahrungen mit der Erstellung solcher Konzepte nachweisen kann.

Die Verwaltung hat das Planungsbüro bueffee GbR aus Wuppertal mit der Erstellung der Schulwegkonzepte beauftragt.

Bürgermeister Wassong führt in die Thematik ein und bittet sodann Herrn Leven vom Planungsbüro bueffee GbR um seinen Vortrag.

Herr Leven stellt sich den Ausschussmitgliedern vor. Anhand einer Beamerpräsentation erläutert er seine Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Empfehlungen für das

Schulwegkonzept. Für die Schule am Lütterbach Katholische Grundschule Niederkrüchten schildert er die aktuelle Schulwegsituation mit den vorhandenen Gefahrenpotentialen und schlägt konkrete und priorisierte Maßnahmen zur Behebung der Gefahrenstellen vor. Eine ebenso detaillierte Ausarbeitung für die Gemeinschaftsgrundschule Elmpt folgt voraussichtlich im Herbst 2020.

Bürgermeister Wassong bedankt sich bei Herrn Leven für den Vortrag, eröffnet die Diskussion und bittet Herrn Leven um die Beantwortung der jeweiligen Fragen.

Ausschussmitglied Wahlenberg bittet Herrn Leven um Auskunft, wie er die Genehmigungsfähigkeit der verschiedenen Maßnahmen durch die Straßenverkehrsbehörde beurteilt. Herr Leven empfiehlt in jedem Fall eine sehr frühzeitige und auf größtmögliche Kooperation zielende Einbindung der zuständigen Behörde. Wenn diese erkennen könnte, dass die geplanten Maßnahmen Teile eines Gesamtkonzeptes seien, so sehe er eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Genehmigung. In jedem Falle seien alle von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen genehmigungsfähig.

Ausschussmitglied Mankau weist darauf hin, dass von den vorgestellten Maßnahmen sehr viele Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer partizipieren würden und dass, wenn die Maßnahmen in der Häufung umgesetzt würden, viel Kraftfahrzeug-Verkehr aus den Ortslagen herausgehalten würde.

Bürgermeister Wassong berichtet in diesem Zusammenhang von einer erfolgreichen Maßnahme in den ersten Tagen des neuen Schuljahres. Auf gemeinsame Idee der Schulleitung und der Verwaltung wurde zu Beginn des neuen Schuljahres ein Flyer erstellt, der über die gewünschte Zuwegung zu den Schulen am Niederkrüchtener Schulzentrum informiert. Die gewünschte Zuwegung führt über die Straße „Am Schulzentrum“. Der Flyer wurde den Eltern in den ersten Tagen des neuen Schuljahres über die Schulen übermittelt. An drei Tagen waren die Verkehrssicherheitsberaterin der Kreispolizeibehörde Viersen und auch er selber vor Ort und sprachen die Eltern an, die u.a. die Straßen Oberkrüchtener Weg, Rathausstraße, Gartenstraße, Pestalozzistraße nutzten, und baten darum, künftig die Zuwegung über die Straße „Am Schulzentrum“ zu nutzen. Die Maßnahme stieß auf allseits großes Verständnis und führte in der Folge zu einer nahezu ausnahmslosen Nutzung der Straße „Am Schulzentrum“.

Ausschussmitglied Coenen weist bei der vorgeschlagenen Einrichtung von Elternhaltestellen darauf hin, dass unbedingt sicherzustellen sei, dass die Kinder beim Ein- und

Aussteigen der Fahrzeuge so geleitet werden müssten, dass sie nicht in die Fahrwege laufen könnten.

Ausschussmitglied Krämer berichtet von seinen Erfahrungen aus Frankreich, wo die Kreisverkehre mit zahlreichen Zebrastreifen ausgestattet und entsprechend beschildert seien. Er hoffe bei den deutschen Behörden auf ein Umdenken zugunsten vermehrter Genehmigungen solcher Maßnahmen.

Herr Leven weist darauf hin, dass solch kurz aufeinanderfolgende Zebrastreifen – wie es in Frankreich üblich sei - in Deutschland in aller Regel nicht mit den jeweiligen Landesrechten vereinbar und demzufolge nicht genehmigungsfähig seien. Lediglich in wenigen Bundesländern – jedoch nicht in NRW – seien hier straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen in Bezug auf die Zebrastreifen wie in Frankreich möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorstellung des Planungsbüros bueffee GbR zur Kenntnis.

3) Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten — 1518-2014/2020

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 9. Juni 2020 und der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 23. Juni 2020 wurde die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten bereits inhaltlich beschlossen.

Durch ein Büroversehen konnte diese jedoch nicht mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft treten. Aus diesem Grund ist nunmehr die inhaltlich unveränderte Satzung unter Berücksichtigung eines geänderten Datums des Wirksamwerdens erneut zu beschließen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Die als Entwurf beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten wird beschlossen.

4) Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten 1517-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2020 auf Anregung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses die Verwaltung zu beauftragt, einen Vorschlag zur Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung hinsichtlich der Zerstörung von Banketten zu erarbeiten und dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen.

In Anlehnung an die in der Stadt Wegberg bereits in deren ordnungsbehördlichen Verordnung formulierten Regelung schlägt die Verwaltung vor, den Paragraph 6 Absatz 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten um den Punkt 6 mit folgender Formulierung zu ergänzen und den Punkt hinter der Textpassage des Punktes 5 durch ein Semikolon zu ersetzen.

„6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftswege. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den durch sie verursachten Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen und Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg bzw. Straßenkörper ist deshalb mit mindestens 50cm Abstand entlang des Wegkörpers als nicht umzubrechender Grundstücksstreifen so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegefläche vermieden wird.“

Die Sanktionierbarkeit in Form eines Bußgeldes ist durch Paragraph 16 Absatz 1 Nr. 5 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten eröffnet.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Ergänzung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet Niederkrüchten wird um den Punkt 6 mit dem im Sachverhalt aufgeführten Text beschlossen. Des Weiteren soll der Punkt hinter der Textpassage zu Punkt 5 durch ein Semikolon ersetzt werden.

5) <u>Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2019</u> 1513-2014/2020

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. – erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss unter Beachtung aller Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Zuletzt hat sich nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Rat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 mit den Gesamtabschlüssen beschäftigt.

In dieser Sitzung hat der Rat beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ Gebrauch zu machen und somit auch für die Gesamtabschlüsse 2015 bis 2017 auf ein eigenständiges Verfahren zu verzichten, sodass erst wieder der Gesamtabschluss 2018 gemäß den formalen Bestimmungen der GO NRW vorgelegt, geprüft und beschlossen werden muss.

Der vorbereitete Gesamtabschluss 2018 liegt zwischenzeitlich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vor. Diese Prüfung wird voraussichtlich erst gegen Ende d. J. stattfinden bzw. beendet sein.

Gemäß § 116a GO NRW besteht seit dem 1. Januar 2019 die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses, wenn jeweils mindestens zwei der nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000 000 Euro, *(Gemeinde Niederkrüchten = rd. 138,2 Mio. € und Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH = rd. 2,7 Mio. €)*

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 *(GWN = 2,1 Mio. €)* machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde *(= 34,5 Mio. €)* aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt we-

niger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus *(siehe zu 1.).*

Da die Gemeinde Niederkrüchten alle 3 benannten Kriterien erfüllt, kann sie erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichten. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Von daher sind dieser Sitzungsvorlage folgende Anlagen beigefügt:

- vorläufige Bilanz Gemeinde Niederkrüchten zum 31.12.2019
- Bilanz GWN zum 31.12.2019
- Auszug vorläufige Ergebnisrechnung der Gemeinde Niederkrüchten zum 31.12.2019
- Auszug aus der Gewinn- und Verlustrechnung der GWN zum 31.12.2019

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Außerdem ist im Falle der größenabhängigen Befreiung ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, von der Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2019 Gebrauch zu machen.

6) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) 1519-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

7) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1521-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in

die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

8) Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong	gez. Gilleßen
Bürgermeister	Schriftführerin

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten
vom …

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils gültigen Fassung,

- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in der jeweils gültigen Fassung und der

- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 25. August 2020 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.

§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

Entwurf

3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter.

(4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3
Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen ist bzw. sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmen sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Absatz 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

Entwurf

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 4
Kosten- und Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 bis 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Haftung

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können im Einzelfall abweichende Entscheidungen getroffen, insbesondere der Kostenersatz oder die Entgelte ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 8
Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten vom 27. Juni 2017 außer Kraft.

Entwurf

A n l a g e

zur Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Feuerwehr Niederkrüchten

vom …

K o s t e n t a r i f

Personal

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade	24,20 Euro/Stunde

Fahrzeugart

Kommandowagen (KdoW)	43,02 Euro/Stunde
Einsatzleitwagen (ELW)	45,24 Euro/Stunde
Löschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (LF, TLF und HLF)	64,56 Euro/Stunde
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	80,12 Euro/Stunde
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	50,43 Euro/Stunde
Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	37,74 Euro/Stunde
Rüstwagen (RW)	71,83 Euro/Stunde
Drehleiter (DLK)	127,45 Euro/Stunde

Sachkosten

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel	in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis

Entwurf